BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

An die
YBK Ybbstaler Baustoffe und Kies
GmbH & Co KG
z.Hd. Hr. Dipl. Ing. Andreas Dworak
Galtberg 20a
3362 Mauer

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

12-M-993
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	BearbeiterIn	(07472) 9025	Durchwahl	Datum
	Hr. Mag. Grießler		21250	5. März 2003

Betrifft
YBK Ybbstaler Baustoffe und Kies GmbH & Co KG, Mineralrohstoffgewinnung in der KG Mauer, Stadtgemeinde Amstetten, Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten genehmigt Ihnen die Änderung des mit Bescheid vom 03.12.1999, 12-M-993, genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes für die obertätige Gewinnung des grundeigenen mineralischen Rohstoffes Schotter auf den Gst. Nr. 1486, 1487, 1488, 1493, 1494, 1495, 1539/1, 1540, 1542, 1544/1, 1547, 1550, 1555, 1557, 1559, 1561, 1562/1, 1564, 1568, 1570 und 1572, alle KG Mauer, 3362 Mauer, Stadtgemeinde Amstetten.
Der Abbau muss mit dem Gewinnungsbetriebsplan und mit der Beschreibung in der Verhandlungsschrift vom 29. Juli 2002 übereinstimmen. Diese Unterlagen bilden daher einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und sind beigelegt.

Sie sind verpflichtet folgende, über den Genehmigungsbescheid vom 03.12.1999, 12-M-993, hinausgehende, Bedingungen und Auflagen zu erfüllen:

1. Der Abbau darf maximal 3,5 m in den unterhalb der Kiese anstehenden Schlierkörper eingreifen.
2. Die Neigung der Endböschungen des Abbaues, insbesondere entlang der Landesstraße, darf eine Neigung von 2:3 nicht übersteigen. Falls erforderlich, insbesondere bei Auftreten von Materialien mit geringer Standfestigkeit (Löss, Lehm, etc.), ist diese Neigung entsprechend abzumindern. Im Bereich des Schlier dürfen die Endböschungen ein maximales Neigungsverhältnis von 1:2 nicht überschreiten.
3. Zur Feststellung des Abbaufortschrittes und der Einhaltung der Abbauabschnitte ist einmal jährlich eine Vermessung des Tagbaues durchzuführen und das Ergebnis der Behörde in Form entsprechender Pläne vorzulegen.
4. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten in der Nähe von Stromkabeln, Freileitungen bzw. Gasleitungen ist mit der EVN eine Absprache über die Durchführung des Bauvorhabens im Bereich der EVN – Anlagen zu führen. Hierbei sind überdies die notwendigen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen im gegenseitigen Einverständnis festzulegen.

notwendigen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen im gegenseitigen Einverständnis festzulegen.

5. Bei Abreiten in der Nähe von Starkstromfreileitungen, Kabel- bzw. Gasleitungen sind zur Verhütung von Schäden die Anweisungen für Kran- und Baggerführer, die Anweisungen zum Schutze von Erdkabeln, die Bedingungen für die Zulassung von Sprengarbeiten in der Nähe von Kabelleitungen sowie sowie die Festlegungen im „Merkblatt Gas für Bauarbeiten im Bereich von Gasrohrleitungen" der EVN einzuhalten.
6. In den Brunnen B7, B8, B10, B12 und B13 ist im 14-tägigen Intervall die Wasserspiegellage zu messen und aufzuzeichnen. Mit den Messungen ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abbautätigkeit zu starten, und es sind die Messungen mindestens 8 Wochen nach Beendigung der Rekultivierung fortzusetzen. Die Messergebnisse sind unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.
7. Einmal vor Beginn der Abbautätigkeit, einmal während der Abbau- und Verfülltätigkeit, sowie einmal nach Beendigung der Rekultivierung, ist das Wasser der Brunnen B7, B8 und B13 auf die Parameter der „Standarduntersuchung" gemäß der Trinkwasserverordnung (BGBl. 304/2001) zu untersuchen. Die Messergebnisse sind unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.

Der Gewinnungsbetriebsplan wird befristet bis zum **31. Dezember 2014** genehmigt.

Hinweis:
Die Anbindung an die L6217 ist raschest wieder in Stand zu setzen und die staubfreie Befestigung wieder herzustellen. Weiters ist dafür Sorge zu tragen, dass bei schlechten Witterungsbedingungen wie z.B. bei Durchführung des Abbaues nach Regenfällen, der Materialaustrag auf die Landesstraße so gering als möglich gehalten wird. Hiezu sind entsprechende Maßnahmen bei der Ausfahrt zu treffen, sodass der Schmutz, der an den Fahrzeugen bzw. Rädern haftet, möglichst noch auf Eigengrund vom Fahrzeug kommt. Falls erforderlich, ist die staubfreie Befestigung zu verlängern.

II.
Sie werden verpflichtet folgende Verfahrenskosten innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

▪ Verwaltungsabgabe	€ 327,00
▪ Kommissionsgebühren für 6 Landesorgane, 4 halbe Stunden, 1 Landesorgan 2 halbe Stunden	€ 245,70
▪ Barauslagenersatz für die Teilnahme eines Vertreters des Arbeitsinspektorates	€ 37,80
▪ Verlautbarung in einer Tageszeitung (Kurier NÖ West)	€ 504,--
Gesamtsumme	€ 1.114,50

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung:
§§ 80, 81, 82, 83, 115, 116 und 171 Abs. 1 Mineralrohstoffgesetz (MinroG)
§ 94 Abs. 1 Ziffer 7 und Abs.2 und 6 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

für die Kostenentscheidung:
§§ 76 – 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860-1,
Tarifpost 415 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,
§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes

Begründung

ad I.
Sie haben mit Schreiben vom 03.08.2001 um die Genehmigung der Änderung des mit Bescheid der BH Amstetten vom 03.12.1999, 12-M-993, genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes für die obertätige Gewinnung des grundeigenen mineralischen Rohstoffes Schotter auf den im Spruch des Bescheides genannten Grundstücken angesucht.

Die Erteilung der Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 2002 und die hierbei abgegebenen Gutachten der Amtssachverständigen aus den Fachgebieten der Bautechnik, Maschinenbautechnik, Geologie, Lärmschutz, Medizin-Hygiene, sowie der Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates f.d. 8.Aufsichtsbezirk. Der Inhalt dieser Gutachten bzw. Stellungnahme ist der beiliegenden Verhandlungsschrift zu entnehmen.

Das Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen wurde anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 2002 zur Kenntnis gebracht. Im Wesentlichen erhebt der Sachverständige keine Einwände in seinem Gutachten, da die Verkehrslast wegen der Verringerung des Abbauvolumens in Summe sinken wird.

Im Anschluss an die Verhandlung wurde weiters ein Gutachten eines Amtssachverständigen für Hydrologie eingeholt.

Im Wesentlichen führt der Sachverständige in seinem Gutachten aus, dass es nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Abbautätigkeit zu einer Beeinträchtigung der im Umkreis des Abbaufeldes befindlichen Hausbrunnen, die sowohl für Nutz- aber auch für Trinkwasserzwecke herangezogen werden, kommen kann. Es erfolgte daher die Vorschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen als Auflagenpunkte 6 und 7.

Aufgrund der Stellungnahme der EVN zum geplanten Projekt erfolgte daher die Vorschreibung der Auflagenpunkte 4 und 5.

Die Behörde hat bei Ihrer Entscheidung folgende sachliche und rechtliche Überlegungen angestellt:

§ 81 Mineralrohstoffgesetz lautet:

Parteien im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sind neben den im § 116 Abs. 3 genannten Parteien:

1. das Land, in dessen Gebiet die Grundstücke liegen, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht. Das Land ist berechtigt, das Interesse der überörtlichen Raumordnung als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Davon wird eine allfällige Parteistellung des Landes als Träger von Privatrechten nicht beeinträchtigt.
2. die Gemeinde (Standortgemeinde), auf deren Gebiet der Aufschluss und/oder Abbau beabsichtigt ist, und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden zum Schutz

der in § 116 Abs. 1 Z 4 bis 9 sowie §§ 82 und 83 genannten Interessen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Schutz der genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Davon wird eine allfällige Parteistellung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten nicht beeinträchtigt.

3. Gewinnungs- und Speicherberechtigte, soweit sie durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes in der Ausübung ihrer Tätigkeiten berührt werden.

§ 82 Mineralrohstoffgesetz lautet:

(1) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist von der Behörde zu versagen, wenn im Zeitpunkt des Ansuchens nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Standortgemeinde), in deren Gebiet die bekannt gegebenen Grundstücke nach § 80 Abs. 2 Z 2 liegen, diese Grundstücke als

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen,
2. erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen, die für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementhäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,
3. Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder oder
4. Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete sowie als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien

festgelegt oder ausgewiesen sind (Abbauverbotsbereich). Dies gilt auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Z 1 bis 3 genannten Gebieten, unabhängig davon, ob diese Grundstücke in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde liegen.

(2) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten liegen, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn

1. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Abbaugebiete gewidmet sind oder
2. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Grünland gewidmet sind und die Standortgemeinde dem Abbau zustimmt; das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder
3. sofern es sich um keinen Festgesteinsabbau mit regelmäßiger Sprengarbeit handelt, die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten, bauliche Einrichtungen auf oder zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den im Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten oder abbautechnische Maßnahmen kürzere Abstände zulassen und durch die Verkürzung des Abstandes in den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten keine höheren Immissionen auftreten als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300 m, wobei insbesondere die Immissionsschutzgrenzwerte gemäß IG-L einzuhalten sind.

(3) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die unmittelbar an Grundstücke angrenzen, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan bezieht, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn seit der Genehmigung des bestehenden Gewinnungsbetriebsplanes die im Abs. 1 genannte Entfernung von 300 m zu den vom genehmigten Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken durch zwischenzeitig erfolgte Widmungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 verringert wurde und durch die

Erweiterung der bestehende Abstand zu den Gebieten nach Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht verkleinert wird.

(4) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach Abs. 2 und 3 ist zu versagen, wenn ein Mindestabstand von 100 m zu den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten unterschritten wird.

§ 83 Mineralrohstoffgesetz lautet:

(1) Neben den in § 116 Abs. 1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekannt gegebenen Grundstücken andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,
2. die Einhaltung des nach § 80 Abs. 2 Z 10 vorgelegten Konzeptes über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in § 80 Abs. 2 Z 8 angeführten Abbauen sichergestellt ist,
3. die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer (§ 81 Z 3) nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zu.

(2) Öffentliche Interessen im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen.

(3) Haben die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung auf eine bestimmte Zeitdauer überlassen, ist die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die betroffenen Grundstücke nur auf diese Zeitdauer zu erteilen. Bezieht sich die Zustimmung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, ist der Gewinnungsbetriebsplan auf diese zu beschränken.

§115 Mineralrohstoffgesetz lautet:

(1) Gewinnungs- und Abschlußbetriebspläne sind samt den zugehörigen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Im Bedarfsfall kann diese weitere Ausfertigungen verlangen.

(2) Unvollständige oder mangelhafte Betriebspläne sind zurückzuweisen, wenn sie innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist nicht ergänzt oder in dieser Frist die mitgeteilten Mängel nicht behoben werden.

(3) Wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Betriebspläne, besonders das Durchführen anderer als der ursprünglich vorgesehenen oder zusätzlichen Arbeiten oder Maßnahmen, bedürfen der Genehmigung der Behörde. Eine wesentliche Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes liegt vor, wenn die im § 116 Abs. 1 angeführten Schutzinteressen, in den Fällen des § 80 auch die in § 83 angeführten Schutzinteressen, beeinträchtigt werden. Ein Ansuchen um Genehmigung einer wesentlichen Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes hat die im § 113 Abs. 1 angeführten Angaben soweit zu enthalten, als dies zur Beurteilung der Auswirkungen der beabsichtigten Änderung auf die im § 116 Abs. 1 angeführten Schutzinteressen, in den Fällen des § 80 auch auf die in § 83 angeführten Schutzinteressen, erforderlich ist.

Dem Ansuchen sind in den Fällen des § 80 die im § 80 Abs. 2 angeführten Unterlagen und in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz die im § 113 Abs. 2 angeführten Unterlagen anzuschließen, soweit diese jeweils für die beabsichtigte Änderung von Belang sind. Der Abs. 1 zweiter Satz und der Abs. 2 gelten sinngemäß. Für die Genehmigung einer wesentlichen Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes gilt in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz der § 116 sinngemäß; in den Fällen des § 80 gelten die §§ 81, 83 und 116 mit Ausnahme des Abs. 10 sinngemäß.

§ 116 Abs.1 Mineralrohstoffgesetz lautet:

Gewinnungsbetriebspläne sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten, sofern sich diese nicht auf grundeigene mineralische Rohstoffe beziehen, durch Gewinnungsberechtigungen gedeckt sind,
2. sofern sich der Gewinnungsbetriebsplan auf das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht, der (die) Grundeigentümer dem Ansuchenden das Gewinnen auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat (haben),
3. gewährleistet ist, dass im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt,
4. ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind,
5. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,
6. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
7. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§ 119 Abs. 5) zu erwarten ist,
8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind und
9. beim Aufschluss und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muss gewährleistet sein, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Für die Beurteilung des ggst. Vorhabens wurden die jeweils strengsten einschlägigen verbindlichen Normen herangezogen. Es ist daher bei bescheidmäßiger Realisierung davon auszugehen, dass die damit verbundenen Maßnahmen entsprechend dem besten Stand der Technik aus- bzw. durchgeführt werden.

Die Behörde legte ihrer Entscheidung die vorliegenden Gutachten aus den oben genannten Fachgebieten zugrunde, die objektiv richtig und logisch im Sinne der Denkgesetze erscheinen.

Augrund der bestehenden Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

ad II.

Die Kosten gründen in den angeführten Gesetzesstellen und sind die Kommissionsgebühren anlässlich der Augenscheinsverhandlung am 29. Juli 2001 aufgelaufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

1. das Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk, 3100 St. Pölten

und zur Kenntnis an

2. die Stadtgemeinde 3300 Amstetten, z.H. des Herrn Bürgermeisters
3. das NÖ Gebietsbauamt III, 3100 St. Pölten
4. die Wirtschaftskammer NÖ, Bezirksstelle 3300 Amstetten
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Baudirektion, Geologischer Dienst, 3109 St. Pölten
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD4, 2500 Baden
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD4, 3109 St. Pölten
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WST1, 3109 St. Pölten, zur Erfassung im NÖGIS und anschließender Retournierung des Projektes A
9. die Abteilung 7, im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Grießler

Kanzleiweisung:

1. Alle Projekte sind mit dem Vermerk zu versehen: 5.3.03
   Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid vom ~~27.08.02~~, 12-M-993 + VHS anschl.
2. Zur Reinschrift I ein Projekt C und ZS anschl. und mit RSb abf.
3. Zu I/1 ein Projekt B anschl.
4. I - 1 mit RSb abf., I/2 - 9 normal abfertigen
5. Ein Projekt A an I/8 (WST1) anschl.
6. ein Proj. A – nach Übermittlung von WST1 und 3 Bescheidausfert. zum Akt
7. Frist: 1/10 (Übermittlung Projektsparie A durch Land – WST1)

12

26. März 2003

Behörde
Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Zahl
12-M-993

Datum
29.Juli 2002

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

30. JULI 2002

VERHANDLUNGSSCHRIFT

M1-PP3

Ort der Amtshandlung
Mauer

Beginn
10.00 Uhr

Leiter der Amtshandlung
Mag.Andreas Grießler

Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende:

Schriftführerin: Anna Haunschmid

f.d. YBK Ybbstaler Baustoffe und Kies GesmbH & Co KG: Dipl.Ing. Andreas Dworak, Dipl.Ing. Class
als bautechnischer ASV: Ing. Rozsa Schmidt (NÖ GBA III)
als maschinenbautechn. ASV: Dr.Heinz Aust (Abt. BD3)
als lärmtechn. ASV: Ing.Ernst Oppel (Abt. BD4)
als Amtsärztin: Dr.Petra Golaszewski
als geologischer ASV: Dipl.Ing. Bertagnoli
f.d. Gemeinde: OV Waser
f.d. Arbeitsinspektorat: Ing. Friedrich Datzinger

als Nachbarn:
f.d. Straßenmeisterei Amstetten-Süd: Straßenmeister Hiess
Anton Pfaffeneder jun. und sen. für Juliane Schatzeder-Strohmayer

Gegenstand der Amtshandlung:
Verringerung der geplanten Abbaukubatur; Abbau nicht flächenmäßig ausgedehnt, sondern in die Tiefe erweitert;

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ !

Der Leiter der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch

☐ persönliche Verständigung
☐ Anschlag in der Gemeinde
☐ Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung
☐ durch ;

- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung
☐ die nachfolgend angeführten ☐ keine Einwendungen vorgebracht wurden;
- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,
  - wenn die Beantwortung der Frage für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befrag-

te, sein Ehegatte, nahe Verwandte, seine Wahleltern oder -kinder, seine Pflegeeltern oder -kinder, sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;

- über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
- über Fragen, wie er sein – dem Gesetz nach geheimes – Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat;
- vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde;

- macht die Zeugen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam; belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Nach Durchführung des Lokalaugenscheines steht folgender Sachverhalt fest:

Stellungnahme der bautechn. ASV:

Aus verfahrenstechn. Sicht ergeben sich keine Änderungen. Die Auflagenpunkte 4 – 8 des Bescheides v. 3.12.1999, 12-M-993, bleiben unverändert. Weitere Auflagen sind aus bautechn. Sicht nicht erforderlich.

Stellungnahme des maschinenbautechn. ASV:

Aus verfahrenstechn. Sicht ergeben sich keine Änderungen, da hinsichtlich der maschinellen Einrichtung und der Art des Abbaues die im ursprünglichen Projekt vorgesehenen Maschinen und Abbaumethoden beibehalten werden.

Stellungnahme des lärmtechn. ASV:

Laut Erklärung des Vertreters der Genehmigungswerberin besteht die einzige Änderung in der Tatsache, dass die Abbautiefe aufgrund des Auftretens von Schlier um 6 – 10 m verringert wird.

Da dieses höhere Niveau auch bei der bisherigen Genehmigung erreicht worden wäre, ist aus lärmtechn. Sicht mit keiner Veränderung der genehmigten Immissionen zu rechnen.

Stellungnahme der med.hyg. ASV:

Durch die Änderung der Genehmigungswerberin wird nunmehr nicht nur Schotter sondern auch Schliermaterial zum Abbau gelangen. Dadurch ist mit keiner wesentlichen Änderung der Staubemissionen zu rechnen, jedoch ergibt sich durch die höhere Ton- und Sandigkeit des Materiales doch eine erhöhte Verschmutzungsgefahr der Zu- und Abfahrtwege. Diesbezüglich wird auf den Auflagepunkt Nr.19 des Luftreinhaltetechnikers des Erstbescheides v. 3.12.1999, 12-M-993, hingewiesen, welcher besagt, dass Zu- und Abfahrtstraßen zu asphaltieren sind und in regelmäßigen Abständen durch Kehren zu reinigen sind.
Bezüglich der zu erwartenden Lärmimmissionen für die angrenzende Wohnnachbarschaft ergibt sich durch die Änderung des Projektes keine Notwendigkeit für weitere

Auflagenpunkte, da diese bereits im oben zitierten Erstbescheid als ausreichend für die entsprechende Abbautiefe festgestellt werden konnten.

Bezüglich des Trinkwassers ergab sich folgende Änderung:

Der ursprünglich vorgesehene Brunnen wird nicht zu Trinkwasserzwecken herangezogen, somit tritt der AP 14 des Erstbescheides in Kraft, welcher besagt, dass sämtl. Wasserentnahmestellen deutlich mit der Kennzeichentafel „kein Trinkwasser" zu versehen sind. Für die Arbeitnehmer wird zu Trinkwasserzwecken Mineralwasser zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme des geologischen ASV:

Im Zuge des Abbaues hat sich gezeigt, dass der über dem Schlier anstehende Schotterkörper wesentlich geringere Mächtigkeiten aufweist, als urspünglich erwartet. Die genauen Untergrundverhältnisse wurden nunmehr vom Ing.Büro für Geologie Weichselberger durchgeführt, wobei eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung 7 über die Fläche verteilte Kernbohrungen darstellt. Danach befindet sich die Kies-Schlier-Grenze bei etwa 314 m ü.Adria, also etwa 8 m höher als die ursprünglich vorgesehene Abbausohle. In den bis zur Höhenkote 308 – 301 durchgeführten Bohrungen wurde keine Wasserführung im Schlierkörper angetroffen. Die nunmehrige Gesamtkubatur des abzubauenden Kieses sowie Schlier ist in den Unterlagen nicht ersichtlich.
Aufgrund der vorgegebenen Untergrundverhältnisse plant die YBK eine Reduzierung der Gesamtabbautiefe, wobei eine flächenmäßige Erweiterung nicht vorgesehen ist. Im Gegensatz zur ursprünglichen Genehmigung soll auch ein Abbau des unterlagenden Schliers in einer max. Stärke von 3,5 m für Schüttzwecke erfolgen. Eine Stellungnahme der Abt. WA5 liegt vor und werden darin grundsätzlich keine Bedenken gegen einen Eingriff in den unterlagenden Schlier vorgebracht. Es wurde lediglich eine Beweissicherung der umliegenden Brunnen gefordert.
Aus geologischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die eingebrachten Projektsänderungen. Aufgrund der durchgeführten Untergrunduntersuchungen sowie der Stellungnahme der Abt. WA5 sind die im Bescheid v. 3.12.1999 der Bezirkshauptmannschaft Amstetten im Gutachten des ASV f. Geologie geforderten Auflagen wie folgt neu zu formulieren:

1. Der Abbau darf max. 3, 5 m in den unterhalb der Kiese anstehenden Schlierkörper eingreifen.

2. Die Neigung der Endböschungen des Abbaues insbesondere entlang der Landesstraße darf eine Neigung von 2:3 nicht übersteigen. Falls erforderlich, insbesondere bei Auftreten von Materialien mit geringerer Standfestigkeit (Löss, Lehm, etc.) ist diese Neigung entsprechend abzumindern. Im Bereich des Schliers dürfen die Endböschungen ein max. Neigungsverhältnis von 1:2 nicht überschreiten.

3. Zur Festellung des Abbaufortschrittes und der Einhaltung der Abbauabschnitte ist einmal jährlich eine Vermessung des Tagbaues durchzuführen und das Ergebnis der Behörde in Form entsprechender Pläne vorzulegen.

Im übrigen wird auf die Ausführung im geologischen Gutachten des ASV f.Geologie, Dr. Gottschling, v. 10.11.1999 verwiesen.

Erklärungen:

Durch die Änderung des Abbaues sind Belange des Arbeitnehmerschutzes nicht maßgeblich betroffen und ist ein ausreichender Schutz der Arbeitnehmer durch das Weitergelten der auf ASchG gestützten Auflagenpunkte aus dem Bescheid v. 3.12.1999 gewährleistet.

Der VH-Leiter bringt den VH-Teilnehmern das Schreiben von Mag. Salzer, Abt. WA5, v. 14.Jänner 2002, zur Kenntnis. Weiters das Gutachten des ASV für Verkehrstechnik v. 14.Mai 2002 und die Stellungnahme der EVN v. 18.7.2002.

Hr.Pfaffeneder sen.und jun. erheben keine Einwände gegen das ggst. Projekt. Hinsichtlich der Nachnutzung (Neigung der Böschung) werden sie an die Stadtgemeinde Amstetten als Flächenwidmungsgeber verwiesen.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass die Verlautbarung der ggstl. Verhandlungskundmachung in der Ausgabe des „Kurier – Chronikteil NÖ West" am 16.7.2002 erfolgt ist und Kosten in der Höhe von € 504,-- aufgelaufen sind.

Vor Bescheiderlassung ist noch die Stellungnahme des ASV für Hydrogeologie abzuwarten. Falls Auflagen aus seiner Sicht vorgeschlagen werden, werden diese gem. dem Parteiengehör den Vertretern der Konsenswerberin zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt werden.

Seitens der Gde. werden keine Einwände erhoben.

Es wird festgehalten, dass sich sämtliche nichtunterfertigte Personen vorzeitig von der Verhandlung entfernt haben.
Die Richtigkeit der aufgenommenen Verhandlungsschrift wird vom Verhandlungsleiter bestätigt.

Da sonst nichts weiter vorgebracht wurde und auf ein Verlesen der laut diktierten Verhandlungsschrift einvernehmlich verzichtet wurde, schließt der Verhandlungsleiter die Verhandlung um 11.40 Uhr.

Dauer: 4/2 Std.
7 Landesorgane, davon 1 Landesorgan 2/2 Std.
1 Bundesorgan

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden: